

Satzung

zur Reduzierung der zu wählenden Ratsmitglieder

vom 09.02.1998

Verzeichnis der Änderungen

Änderungssatzung vom	Mitteilungsblatt vom	In Kraft getreten am	Geänderte Regelungen
24.06.2003			§ 1

Satzung zur Reduzierung der zu wählenden Ratsmitglieder

Gemäß § 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.1996 (GV NW S. 124) sowie aufgrund des § 3 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (KWahlG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.08.1993 (GV NW S. 521), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.1995 (GV NW S. 1198) hat der Rat der Stadt Hennes (Sieg) in seiner Sitzung am 09.02.1998 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Zahl der nach § 3 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (KWahlG NW) zu wählenden Ratsmitglieder wird für die Zeit nach der Kommunalwahl 1999 um 4 auf 40 zu wählende Vertreter, davon 20 in Wahlbezirken verringert.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.